



EINNAHMEN – ÜBERSCHUSS – RECHNUNG

2025

Flughafenverein München e.V.

85326 München

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
Auftrag und Auftragsdurchführung	3
Rechtliche Verhältnisse	3
Steuerrechtliche Verhältnisse	3
Bescheinigung	4
Unterschrift des Vorstands	4
Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.....	5
Vermögensübersicht zum 31.12.2025	6
Kontennachweis zur Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung	8
Kontennachweis zur Vermögensübersicht.....	9
Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.....	11
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften....	15

Auftrag und Auftragsdurchführung

Unsere Partnerschaft wurde beauftragt, die Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit den entsprechenden Erläuterungen zu erstellen.

Die Erstellung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung erfolgte im Rahmen des erteilten Auftrages.

Die Abschlussarbeiten wurden in den Monaten August 2026 bis September 2026 mit zeitlichen Unterbrechungen in unserem Büro in Kemnath durchgeführt.

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Flughafenverein München e.V.
1. Vorstand:	Johann Götz
Handelsregistereintragung:	keine
Rechtsform:	eingetragener Verein
Geschäftsjahr:	01. Januar bis 31. Dezember

Steuerrechtliche Verhältnisse

Der Verein wird unter der Steuernummer 115/109/80265 beim Finanzamt Freising steuerlich geführt und unterliegt nach § 141 AO nicht der Buchführungspflicht.

Bescheinigung

Nachstehendes Ergebnis wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte des

Flughafenverein München e.V.
Postfach 23 17 55
85326 München

erstellt.

Kemnath, den 24. September 2026

hpk Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Brand | Glauchau | Landshut | Kemnath | Selb | Cham



.....
Florian Brunner
Steuerberater

Unterschrift des Vorstands

München, den 24. September 2026

.....
1. Vorstand: Johann Götz

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke

München-Flughafen

IDEELLER BEREICH

	EUR	EUR
A. EINNAHMEN		
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen	19.245,00	
2. Einnahmen aus Spenden	76.167,87	
3. Neutrale Einnahmen	<u>248,45</u>	95.661,32
SUMME EINNAHMEN		<u>95.661,32</u>
B. AUSGABEN		
1. Personalkosten		
a) Löhne und Gehälter	10.920,00	
b) Gesetzliche soziale Abgaben	<u>4.087,77</u>	15.007,77
2. Steuern, Versicherungen und Beiträge		506,05
3. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen		1.002,00
4. Verschiedene Ausgaben		10.867,20
Summe Ausgaben		<u>27.383,02</u>
5. Buchwert Anlagenabgänge		1,00
6. Neutrale Ausgaben		86.611,30
SUMME AUSGABEN		<u>113.995,32</u>
C. JAHRESERGEBNIS		<u><u>18.334,00-</u></u>

Vermögensübersicht vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke

München-Flughafen

AKTIVA

EUR

EUR

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

1,00

II. Sachanlagen

1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

407,00

Summe Anlagevermögen

408,00

B. Umlaufvermögen

- I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

123.529,23

Summe Umlaufvermögen

123.529,23

123.937,23

Vermögensübersicht vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke

München-Flughafen

PASSIVA

EUR

EUR

A. Eigenkapital Verein

I. Ergebnisvortrag	142.270,55
II. Jahresergebnis	18.334,00-
Summe Eigenkapital	<u>123.936,55</u>

B. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>0,68</u>
---	-------------

123.937,23

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke

München-Flughafen

IDEELLER BEREICH

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen		
4000 0	Echte Mitgliedsbeiträge		19.245,00
	Einnahmen aus Spenden		
4045 0	Geldzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.	75.767,87	
4045 1	Geldzuwendungen Flut Bayern	30,00	
4045 2	Geldzuwendungen Kriegskinderhilfe UKR	<u>370,00</u>	76.167,87
	Neutrale Einnahmen		
4830 0	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		248,45
	Löhne und Gehälter		
6030 0	Aushilfslöhne		10.920,00
	Gesetzliche soziale Abgaben		
6110 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	3.988,36	
6120 0	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>99,41</u>	4.087,77
	Steuern, Versicherungen und Beiträge		
6400 0	Versicherungen		506,05
	Abschreibungen auf Anlagevermögen		
6220 0	Abschreibungen auf Sachanlagen		1.002,00
	Verschiedene Ausgaben		
6301 0	Verwaltungskosten	7.849,53	
6805 0	Telefon	92,98-	
6825 0	Rechts- und Beratungskosten	<u>3.110,65</u>	10.867,20
	Buchwert Anlagenabgänge		
6895 0	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV		1,00
	Neutrale Ausgaben		
6390 0	Gezahlte Spenden/Zuwendungen	83.901,05	
6390 2	Gezahlte Spenden Kriegskinderhilfe UKR	3.000,00	
7631 0	Kapitalertragsteuererstattung	274,69-	
7633 0	SolZ auf Kapitalertragsteuer 25 % (KapG)	<u>15,06-</u>	86.611,30
	JAHRESERGEBNIS		<u><u>18.334,00-</u></u>

Kontennachweis zur Vermögensübersicht vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke

München-Flughafen

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
130 0	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben		1,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
635 0	Geschäftsausstattung		407,00
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1800 0	Spk. #966333	17.136,09	
1810 0	Spk. #20322798 Flut Bayern	4.913,05	
1830 0	Spk. #20480695 Kriegskinderhilfe UKR	922,70	
1840 0	Spk. #20610168 Geldmarktkonto	<u>100.557,39</u>	123.529,23
			<u>123.937,23</u>

Kontennachweis zur Vermögensübersicht vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke

München-Flughafen

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Ergebnisvortrag			
2970 0	Gewinn-/Ergebnisvortrag vor Verwendung		142.270,55
Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		18.334,00-
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
1820 0	Spk. #20341947 Papierflieger		0,68
			<hr/>
			123.937,23
			<hr/>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke

München-Flughafen

Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
130 0 Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	6.559,88 6.558,88 1,00				6.559,88 6.558,88 1,00
635 0 Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	9.316,45 7.906,45 1.410,00	1.018,90- 1.002,00 1.017,90- 1,00-		1.002,00	8.297,55 7.890,55 407,00
670 0 Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.499,29 3.499,29 0,00				3.499,29 3.499,29 0,00
	Ansch-/Herst-K	19.375,62	1.018,90-			18.356,72
	Abschreibung	17.964,62	1.002,00			17.948,72
			1.017,90-			
	Buchwerte	1.411,00	1,00-		1.002,00	408,00

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
130 0 Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben							
1300001 Website	31.08.2019	AHK	6.559,88				6.559,88
	Linear	Absch	6.558,88				6.558,88
	3/00 33,33	BW	1,00				1,00
Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben		AHK	6.559,88				6.559,88
		Absch	6.558,88				6.558,88
		BW	1,00				1,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke

München-Flughafen

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
635 0 Geschäftsausstattung							
6350001 Kamera Nikon D 5300 und Objektiv	25.10.2014 Linear 7/00 14,29	AHK Absch BW	1.065,80 1.064,80 1,00				1.065,80 1.064,80 1,00
6350002 Möbeltresor	14.06.2019 Linear 10/00 10,00	AHK Absch BW	1.017,45 570,45 447,00	102,00		102,00	1.017,45 672,45 345,00
6350003 Apple MacBook	16.08.2019 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.654,20 1.653,20 1,00				1.654,20 1.653,20 1,00
6350004 FTS Notebook	10.02.2021 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	2.153,90 2.152,90 1,00				2.153,90 2.152,90 1,00
6350005 Drohne	27.06.2022 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.018,90 878,90 140,00	1.018,90- 139,00 1.017,90- 1,00-		139,00	0,00 0,00 0,00
6350006 Apple MacBook	02.12.2022 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.379,08 959,08 420,00	419,00		419,00	1.379,08 1.378,08 1,00
6350007 Apple iPhone 13	10.03.2023 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.027,12 627,12 400,00	342,00		342,00	1.027,12 969,12 58,00
Geschäftsausstattung		AHK	9.316,45	1.018,90-			8.297,55
		Absch	7.906,45	1.002,00			7.890,55
				1.017,90-			
		BW	1.410,00	1,00-		1.002,00	407,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Flughafenverein München e.V.
Förderung mildtätiger Zwecke

München-Flughafen

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
670 0 Geringwertige Wirtschaftsgüter							
6700001 GWG 2016	31.12.2016 GWG/voll 1/00 100,00	AHK Absch BW	758,99 758,99 0,00				758,99 758,99 0,00
6700002 Nikon D 5600	05.07.2018 GWG/voll 1/00 100,00	AHK Absch BW	645,00 645,00 0,00				645,00 645,00 0,00
6700003 GWG 2020	31.12.2020 GWG/voll 1/00 100,00	AHK Absch BW	876,35 876,35 0,00				876,35 876,35 0,00
6700004 Apple Airpods	20.10.2022 GWG/voll 1/00 100,00	AHK Absch BW	299,00 299,00 0,00				299,00 299,00 0,00
6700005 Apple iPhone 15 Pro Max	20.09.2023 GWG/voll 1/00 100,00	AHK Absch BW	919,95 919,95 0,00				919,95 919,95 0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter			AHK	3.499,29			3.499,29
			Absch	3.499,29			3.499,29
			BW	0,00			0,00
			AHK	19.375,62	1.018,90-		18.356,72
			Absch	17.964,62	1.002,00		17.948,72
					1.017,90-		
			BW	1.411,00	1,00-	1.002,00	408,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Dezember 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird der den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung der hpk Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB für Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung ist – soweit gesetzlich zulässig – auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (§ 8 Abs. 4 PartGG). Für sonstige Schäden, die nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen, wird die Haftung auf den Betrag der für die Partnerschaft bestehenden Berufshaftpflichtversicherung beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die persönliche Haftung der einzelnen Partner ist ausgeschlossen, soweit das Gesetz dies vorsieht. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.